

Antrag zur Abhaltung einer Veranstaltung in der Baurenhauhütte Gussenstadt

1. Veranstalter: _____
Verantwortlicher: _____ Tel.: _____
(Name/Anschrift) _____

2. Tag der Veranstaltung: _____
3. Art der Veranstaltung: _____
4. Personenzahl _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der für die Hütte geltenden Hausordnung.

Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigter)

Verfügung:

!! Bitte Beachten !!
**Der Antrag kann derzeit nur vorbehaltlich der weiteren Entwicklungen und Regelungen der
Coronavirus-Pandemie genehmigt werden**

Datum: _____

Unterschrift Hüttenwart

Benutzungsgebühr: _____ Euro

Kaution: _____ Euro

Rückgabe der Kaution: _____
Datum

Einbehalt der Kaution: _____ Euro

Grund des Einbehalts: _____

Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigter)

Haus- und Benutzungsordnung der Baurenhauhütte Gussenstadt

§ 1 Mietsache

1. Vermietet wird die Baurenhauhütte, Bahnhofstraße, Gemeindeverbindungsstraße Richtung Bräunisheim, 89547 Gerstetten-Gussenstadt.
2. Die Vergabe, Abnahme und Aufsicht erfolgt durch eine von der Gemeinde Gerstetten beauftragte Person. Informationen zu Vermietung erhalten Sie bei **Werner Häcker, Valentin-Thierer-Straße 11, 89547 Gerstetten-Gussenstadt, Tel: 07323/6298**
3. Die Mietsache darf von **max. 40 Personen** genutzt werden.
4. Sämtliche in dem Mietobjekt befindlichen und zur Verfügung stehenden Gegenstände sind in der beigefügten Inventarliste aufgeführt; diese ist Bestandteil des Vertrages.
5. Der Mieter erhält einen Schlüssel für die Hütte ausgehändigt. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nicht erlaubt. Bei Verlust haftet der Mieter für die entstehenden Folgekosten.
6. Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten, befahren oder beschädigt werden. Für etwaige Schäden haftet ebenfalls der Mieter.
7. Die Benutzung des Spielplatzes und der Grillstelle erfolgt auf eigene Gefahr. Wenn der Spielplatz und die Grillstelle nicht vom Mieter genutzt werden, ist der Aufenthalt und das Grillen nach Rücksprache mit dem Mieter auch anderen Benutzern zu gestatten.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt um 10:00 Uhr des Veranstaltungstages und endet um 10:00 Uhr des nachfolgenden Tages. Die Schlüsselübergabe erfolgt zu diesen Zeitpunkten bzw. im Einzelfall nach Absprache mit dem Vermieter.

§ 3 Mietzins

Die Miete beträgt pro Tag **100,00 €** (vorbehaltlich einer Gebührenänderung).

Die Nebenkostenpauschale beträgt:

- | | | |
|------------------------|-----------------|---------|
| • in den Wintermonaten | 01.11. – 30.04. | 20,00 € |
| • in den Sommermonaten | 01.05 – 31.10. | 10,00 € |

§ 4 Fälligkeit

Die Miete und die Kautions sind bei Schlüsselübergabe bar zu bezahlen bzw. zu hinterlegen.

§ 5 Kaution

1. Die Kaution beträgt **200,00 Euro** (vorbehaltlich einer Gebührenänderung).
2. Nach Endabnahme der Hütte hat der Mieter einen Anspruch auf Rückgewähr der Kautionssumme abzüglich etwa anfallender Kosten für die Endreinigung durch den Vermieter, des Ersatzes für Beschädigung der Mietsache durch den Mieter oder anderer Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis.
3. Für eine wiederholte Abnahme werden 15 Euro eingezogen.
4. Für Nachreinigungen werden 25 Euro je angefangener Arbeitsstunde berechnet.
5. Fehlendes oder zerstörtes Inventar muss zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden.

§ 6 Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - 1.1. Der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in § 4 genannten Frist nachkommt,
 - 1.2. Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - 1.3. Die Mietgegenstände in Folge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz seiner bisher getätigten Auslagen.
3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund der unter Punkt 1.3 und 1.4 genannten Gründe nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
4. Erfolgt die Kündigung durch den Mieter innerhalb von 14 Tagen vor Mietantritt, so wird die in § 3 Abs. 1 vereinbarte Miete zur Hälfte einbehalten. Der Einbehalt fällt nicht an, sofern eine Weitervermietung erfolgen kann, wobei diese Weitervermietung im Ermessen des Vermieters steht.

§ 7 Inventar

Der Mieter hat mit dem Bezug des Mietobjektes die Vollständigkeit des Inventars, wie durch die Inventarliste ausgewiesen, zu überprüfen und etwaige Fehlbestände und Beschädigungen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Benutzung der Mietsache

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Aufgetretene Schäden sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, auch wenn er die Schäden nicht verschuldet hat.

2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Mietobjekt samt Einrichtung oder an den vorhandenen Anlagen durch ihn oder andere Personen, die sich mit seinem Willen in der Hütte aufhalten oder ihn aufsuchen, schuldhaft verursacht werden. Er ist bei Schäden nicht berechtigt, selber für Ersatz zu sorgen. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
3. Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde (Gestattung) abgehalten werden.
4. Musik darf nach 22 Uhr nur mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Es ist streng darauf zu achten, dass die Bewohner der angrenzenden Grundstücke durch übermäßige Lärmbelästigung nicht gestört werden.
5. Am Wochenende ist die Nachtruhe ab 1:00 Uhr einzuhalten, werktags ab 22 Uhr.
6. Bei der Anbringung von Dekoration und Gegenständen aller Art sind die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Das Anbringen von Dekorationen ist nur im allgemein üblichen Rahmen gestattet. Die Verwendung von Schrauben und/oder Nägeln und das Bekleben von Wänden oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt.
7. Das Anbringen von Dekoration an Hecken, Straßenschilder o.ä., auf dem Weg zur Hütte, ist nach Mietende unverzüglich zu entfernen.
8. Das Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen ist nicht gestattet. Das Inventar der Hütte darf nicht im Freien abgestellt oder benutzt werden.
9. Geschirr etc. ist in der Hütte nicht vorhanden und ist ebenfalls vom Mieter mitzubringen.
10. Bei der Benutzung der Grillstelle ist das Feuerholz (unbehandelt und gut abgetrocknetes Holz) vom Mieter mitzubringen.
11. Auf vorschriftsmäßigen Betrieb der Gas- und Elektroanlage (Heizung, Licht) ist zu achten.
12. Das Steigenlassen von Himmelsleuchten ist untersagt, ebenso gilt ein Feuerwerksverbot.
13. Das Betreten der Dachfläche ist untersagt.

§ 9 Mietende

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt am Übergabetag in gereinigtem, sauberem Zustand an den Vermieter zu übergeben. Der Fußboden, sowie Tische, Stühle und WC's, sofern vorhanden, sind feucht zu reinigen. Zu diesem Zeitpunkt sind alle überlassenen Schlüssel dem Vermieter auszuhändigen.
2. Der Vermieter oder sein Vertreter nimmt das Mietobjekt am Übergabetag ab.
3. Küchenabfälle, sowie jeglicher Müll und der Inhalt der Papierkörbe sind vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Reinigungsgeräte sind teilweise vorhanden. Reinigungsmittel, Spül- und Putzlappen, Geschirrtücher, Müllsack- und -beutel sind mitzubringen.

§ 10 Anmietung

1. Die Anmietung der Hütte von Jugendlichen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
2. Die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte, ist strengstens untersagt und führt zur sofortigen Kündigung. Bei Zuwiderhandlung kann dieser Person ein weiteres Anmieten der Hütte untersagt werden.
3. Der Mieter der Hütte verpflichtet sich während der Veranstaltung jederzeit anwesend zu sein. Er übernimmt die Verpflichtung, dass die in diesem Vertrag geregelten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Stellt sich heraus, dass der Mieter der Hütte während der Veranstaltung selbst nicht anwesend war und die Hütte Dritten überlassen hat, wird die Kautions in voller Höhe einbehalten.
4. Das Übernachten oder Zelten in bzw. vor der Hütte ist nicht erlaubt.
5. Eine Anmietung für gewerbliche oder parteipolitische Zwecke wird untersagt.

§ 11 Haftung

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Hütte, deren Einrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet schadhafte Gegenstände dem Vermieter zu melden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden.
4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter oder dessen Beauftragte.
5. Auf besonderes Verlangen hat der Mieter bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden und etwaige Verluste, die dem Vermieter an der Hütte, deren Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
7. Lässt der Mieter zu seiner Veranstaltung mehr Besucher zu als im Mietvertrag genehmigt sind, trägt er hierfür die volle Verantwortung und das Haftungsrisiko.
8. Der Mieter haftet auch für die von Dritten verursachten Schäden.
9. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter und den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

10. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.
11. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Gäste, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden.
12. Der Mieter haftet für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkplatzes hinausgehen.

§ 12 Rauchverbot

1. Das Rauchen ist in den Innenräumen der Hütte nicht gestattet.
2. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot kann die hinterlegte Kautionssumme ganz oder teilweise einbehalten werden.

§ 12 Sonstiges

1. Im Innenraum der Hütte sind Biertischgarnituren und andere Tische und Stühle, die Schäden am Fußboden verursachen, nicht zugelassen.
2. Der Unterzeichner dieses Vertrages trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen.
3. Der Vermieter hat jederzeit das Recht, die Hütte zur Kontrolle zu betreten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Hütte regelmäßig von der Polizei kontrolliert wird.
4. Bei Missachtung der genannten Auflagen und Bedingungen hat die Gemeinde über seine Beauftragten das Recht, die Veranstaltung sofort abubrechen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt, bzw. werden von der Kautionssumme einbehalten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.